

Kita-Personalverordnung

Quereinsteiger durch tätigkeitsbegleitende Ausbildung und individuelle Bildungsplanung

Detlef Diskowski

Referatsleiter für Kindertagesbetreuung, Kinder- und
Jugendhilferecht und familienunterstützende Angebote

Ausbildungswege

Berufsfachschule

10. KI
+ Berufsausb.

Sozialassistent/in

Fachschule (VZ/TZ)

FS-VO Soz.Wesen

Erzieher/in

(Fach-)Hochschule (VZ/?)

Kindheitspädagoge/in

Universität

Erziehungswiss.er/in

10. KI
+ Berufsausb.

**Profis für die
Praxis**

§7 SozBerG
§9(1) I.S. KitaPersV

gleichw. Erzieher/in
Bereich Kita

§10(3) KitaPersV

**Individuelle
Bild.Planung**

Fachkraft
Bereich Kita

Sinn und Zweck der KitaPersV

Die KitaPersV ist die Grundlage

- * der Erlaubniserteilung und
- * der Finanzierung

Sie bestimmt NICHT das tatsächliche Erzieher-Kind-Verhältnis, die Gruppengröße oder die an jedem Tag beschäftigte Personalmenge

Aufbau der KitaPersV

Abschnitt 1 - Personalbemessung für Kindertagesstätten

- § 1 Trägerverantwortung
- § 2 rechnerischer Schlüssel + Jahresausgleich möglich
- § 4 Kinder mit besonderem Förderbedarf
- § 5 pädagogischer Leitungsanteil

Abschnitt 2 – Qualifikation des pädagogischen Personals

- § 7 persönliche, gesundheitliche, fachliche Eignung
- § 8 Bescheinigung des Gesundheitsamtes
- § 9 Fachkräfte (ohne Weiteres)
- § 10 Sonderformen
- § 11 Qualifikation der pädagogischen Leitung
- § 12 ehrenamtliche Kräfte
- § 13 Fortbildungsverpflichtung

Leistungsstellen § 5

- (1) Die fachliche Förderung, Anleitung und Aufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung in der Einrichtung und die Sicherstellung der übertragenen Verwaltungsaufgaben nimmt die Leitungskraft der Kindertagesstätte wahr.
- (2) Für die Wahrnehmung der **pädagogischen Leitungsaufgaben** ist, ergänzend zu der in § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes und § 4 dieser Verordnung genannten Ausstattung, ein zusätzlicher Personalanteil zuzumessen. Für die pädagogische Leitungstätigkeit bei insgesamt
 - a) bis zu vier Stellen für pädagogische Mitarbeiter in der Einrichtung sind 0,125 Leistungsstellen,
 - b) von mehr als vier bis zu zehn Stellen sind 0,25 Leistungsstellen
 - c) von mehr als zehn bis zu 15 Stellen sind 0,375 Leistungsstellen
 - d) von mehr als 15 Stellen sind 0,5 Leistungsstelleneinzurichten. In diesem Umfang sind Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit mit den Kindern freizustellen.
- (3) Über den Umfang der Übertragung **organisatorischer Leitungsaufgaben** und die **entsprechende Freistellung** von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 9 Fachkräfte (ohne Weiteres)

- (1) Geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes sind staatlich anerkannte **Erzieherinnen und Erzieher**, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte **Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen** sowie gemäß Erzieheranerkennungsverordnung **gleichgestellte Personen**. Geeignete pädagogische Fachkräfte sind auch Absolventinnen und Absolventen von **Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit**. Darüber hinaus zählen zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften auch Personen, die gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz über **gleichwertige Fähigkeiten** verfügen.

§ 9 Fachkräfte (ohne Weiteres)

- 2) Das notwendige pädagogische Personal im Betreuungsbereich der **Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder** kann, neben dem pädagogischen Fachpersonal nach Absatz 1, in angemessenem Umfang auch Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger umfassen.
- (3) Die Qualifikation des zusätzlichen Personals für die **Förderung gemäß den §§ 27 und 35a** des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der hierfür Leistungsverpflichtete. Für die Arbeit mit Kindern mit einem **Förderbedarf gemäß den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** gelten insbesondere folgende Berufsabschlüsse als entsprechende Qualifikation nach § 4 Satz 2:
- a) Diplomerzieherin und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherin und Diplomvorschulerzieher und die in Absatz 1 genannten Fachkräfte,
 - b) (Diplom-) Rehabilitationspädagogin und Rehabilitationspädagoge,
 - c) Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger, -diakonin und -diakon
 - d) und Heilpädagogin und Heilpädagoge
- mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt und einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich der Kindertagesbetreuung.

§ 10 Abs. 1 – 6 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und **vom Landesjugendamt genehmigter Antrag**. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden.
- (6) Fachkräfte, die nur für einen **Teilbereich der Erziehungsarbeit** ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.

§ 10 Abs. 1 – 6 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und **vom Landesjugendamt genehmigter Antrag**. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden.
- (6) Fachkräfte, die nur für einen **Teilbereich der Erziehungsarbeit** ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.

§ 10 Abs. 1 – 6 (Sonderformen)

- Fachliche Ergänzung (handwerklich, künstlerisch, lebenspraktisch ...)**
- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- Personale Ergänzung (Vorlesepaten, ...)**
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- Projekt-Ergänzung (Waldpädagogik, Bauaktionen ...)**
- (5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und vom Landesjugendamt **genehmigter Antrag**. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden.
- (6) Fachkräfte, die nur für einen **Teilbereich der Erziehungsarbeit** ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.

Was heißt nun 70% Anrechnung? zum Beispiel:

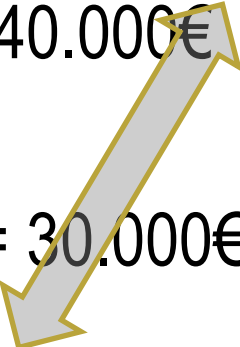
- Zeitbedarf für Qualifizierung = 10 Std./W.
- Praktisches Arbeitsvolumen in der Kita
= 30 Std./W. oder $\frac{3}{4}$ VbE oder 0,75 VbE
 - ▶ x 70% = 21 Std./W. oder 0,525 VbE in das Personal-Ist der Kita einberechnen
 - ▶ für 0,525 VbE gibt es Personalkostenzuschüsse.

Was heißt das für die Finanzierung? an diesem Beispiel:

- Personalkostenzuschuss pro Stelle = 40.000€
- $40.000\text{€} \times 0,525 \text{ VbE} = 21.000 \text{ €}$
- ▶ Fachkraft kostet = S 6 = 40.000€

- ▶ §10er-Kraft kostet = S2 = 29.000€
- ▶ für 30 Std./W = 21.750€

Was heißt das für die Finanzierung? an diesem Beispiel:

- Personalkostenzuschuss pro Stelle = 40.000€
 - $40.000\text{€} \times 0,525 \text{ VbE} = \mathbf{21.000 \text{ €}}$
 - ▶ Fachkraft kostet = S 6 = 40.000€
 - ▶ §10er-Kraft kostet = S2 = 30.000€
 - ▶ für 30 Std./W = **22.500€**
- 

Die Antragshilfe



Landesjugendamt des Landes Brandenburg
Referat Kindertagesbetreuung

**Merkblatt: Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 KitaPersV¹ -
Hinweise zur Beantragung der Genehmigung durch das Landesjugendamt² -
Stand: März 2012**

§ 10 (5) KitaPersV:

„Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und vom Landesjugendamt genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden“.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

- Wer kann zukünftig im Rahmen des pädagogischen Personals anerkannt werden?
- Wie erfolgt eine individuelle Bildungsplanung und mit welchen Maßnahmen kann man die entsprechende Qualifikation erreichen?
- Sollen lediglich dauerhafte Einstellungen im Rahmen des notw.päd.Personals möglich sein?
- Sind Kräfte nach §10 Abs. 1-4 grundsätzlich geringer qualifiziert?
- Was passiert nach erfolgreicher tätigkeitsbegleitender Ausbildung?
- Wie verschafft sich der Träger einen Eindruck zur persönlichen Eignung?
- Was ist ein „individueller Bildungsplan“?
- Sollte der Kita-Ausschuss informiert werden?
- Wer ist für die Antragstellung verantwortlich? §10er-Kraft, Kita-Leitung oder Träger?
- Wie berechne ich den Umfang des notw. päd. Personals?
- Darf eine §10er-Kraft selbständig tätig sein?

Technisches Personal
mit päd. Aufgaben

Handwerker
Künstler

Ehrenamtliche

Chancen:

- Erschließung zusätzlicher Personalressourcen
- Gewinnung zusätzlichen Fachverständs und Anregungspotenzials

Risiken und Nebenwirkungen:

- Einfluss- und Bezahlungshierarchie
- die nur anteilige Anrechnung auf den Personalschlüssel sicherstellen
- Veränderung der Arbeitskonzepte (nicht eine Kraft = eine Gruppe)
- Kooperations- und Anleitungsaufwand

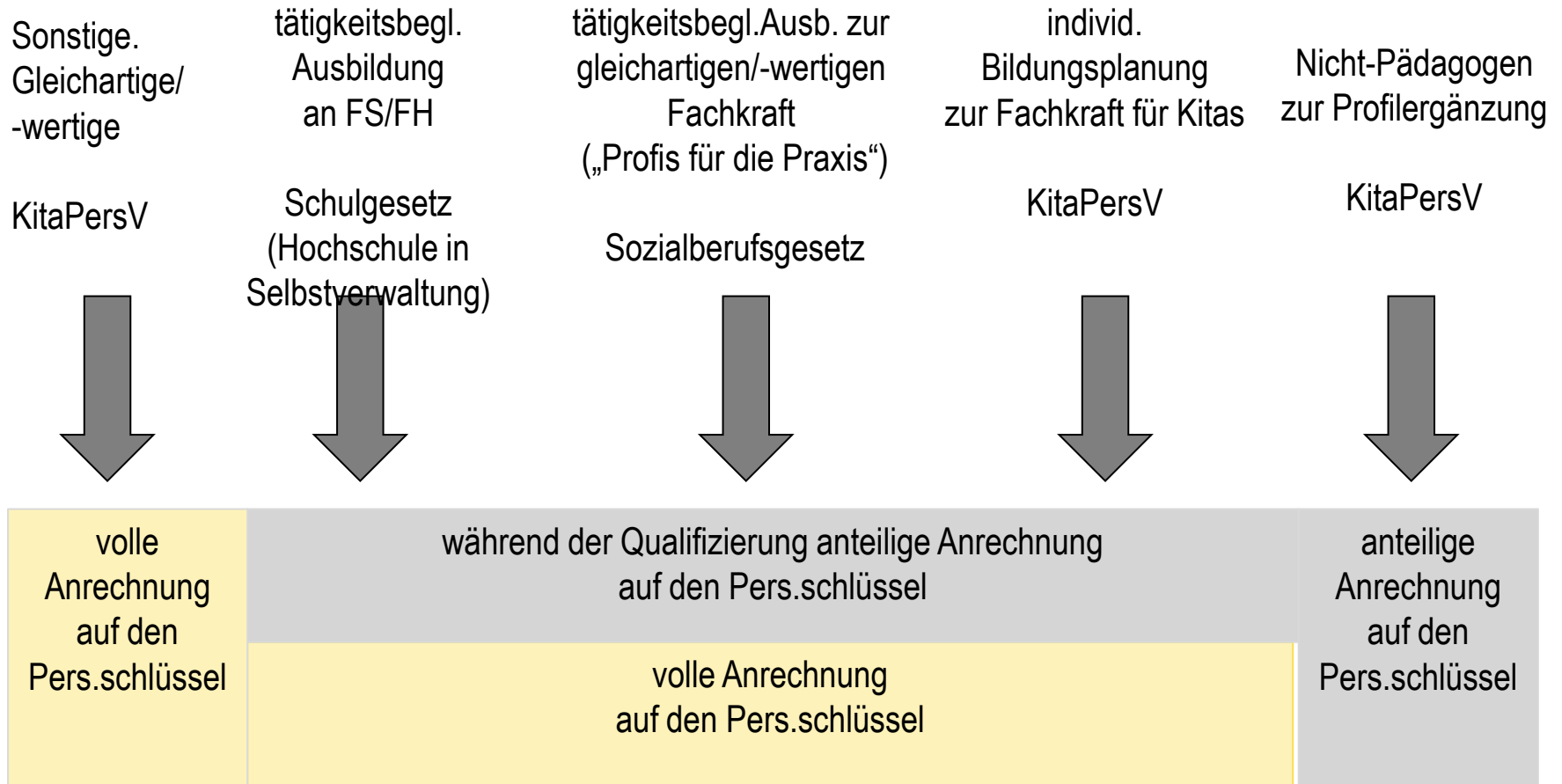
Facherzieher
Spezialisten für ...

Leitung

Einrichtung,
Anleitung

Pädagogische Profis

Quereinstiege in Brandenburg



Bewilligungen durch das LJA nach § 10 KitaPersV

Gleichart Qualifik. § 10 (1)	tätig.begleit. Qualifiz. § 10 (2)	Individ. Bild.plan. § 10 (3)	Profilergänz. § 10 (4)	Summe
95	437	102	129	763
vorher indiv.BP	vorher indiv.BP.			
10	63			
	vorher Profilerg.			
	1			



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

suchen

[Landesregierung](#) [Serviceportal](#)

MBJS > Kinder und Jugend > Kindertagesbetreuung

MBJS

- › Bildung
- › **Kinder und Jugend**
- › Themenbereiche
- › Jugendarbeit
- › Jugendsozialarbeit
- › Jugendschutz
- › Förderung der Erziehung in der Familie
- › **Kindertagesbetreuung**
- › Hilfen zur Erziehung
- › Sozialpädagogische Berufe
- › Beschlüsse
- › JFMK / JMK / AGJF
- › Heimerziehung in der DDR
- › Sport
- › Wir über uns
- › Aktuelles
- › Presseinformationen
- › Vorschriften / Publikationen
- › Lehrerbildung
- › Einstellungen

Sprungbrett

- › [Staatliche Schulämter](#)
- › [Landesinstitut für Lehrerbildung](#)
- › [Landesinstitut für Schule und Medien](#)

KitaGesetz, Kita-Personalverordnung, VV-Kitapersonalverordnung

Kita-Gesetz am 01.07.2010 verabschiedet, Kita-Personalverordnung am 06.08.2010 unterschrieben, VV KitaPersV vom 14.03.2011

Um die Qualität der Bildungsarbeit in den 1.500 Kindertagesstätten zu erhöhen, investiert das Land Brandenburg zusätzlich mehr als 36 Millionen Euro pro Jahr. Damit wird der Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen deutlich verbessert: für die Null- bis Dreijährigen auf eine Erzieherin für sechs Kinder (vorher 1 zu 7), für die Drei- bis Sechsjährigen auf eine Erzieherin für zwölf Kinder (vorher 1 zu 13). Dadurch werden landesweit 895 zusätzliche Stellen für Erzieherinnen und 19 Stellen für Kitaleiterinnen geschaffen. Die Träger können zusätzlich Erzieherinnen beschäftigen und/oder die Beschäftigungsumfänge der gegenwärtig Beschäftigten erhöhen. Die Mehrkosten werden in voller Höhe vom Land übernommen. **Die Änderung des Kita-Gesetzes trat am 01. Oktober 2010 in Kraft.**

Brandenburg gehört mit seinem Betreuungsangebot bundesweit zur Spitzengruppe: Knapp 95 Prozent aller Kinder zwischen drei und sechs Jahren besuchen eine Kindertagesbetreuung. Bei Zweijährigen sind es fast 80 und bei Einjährigen 60 Prozent. Damit hat Brandenburg das im Krippengipfel zwischen Bund und Ländern vereinbarte Ziel, bis 2013 für rund ein Drittel der Unter-Dreijährigen eine Betreuung anzubieten, bereits erreicht.

- › [KitaG](#) (Lesefassung)
(PDF mit 117.4 KB)
- › [KitaG](#) (GVBl, I, Nr.25)
(PDF mit 188.1 KB)
- › [Kita-Personalverordnung](#) (Lesefassung)
(PDF mit 37.8 KB)
- › [Kita-Personalverordnung](#) (GVBl, II, Nr.52)
(PDF mit 205.2 KB)
- › [VVKitaPersV](#)

[Recht und Struktur](#)

[Pädagogik](#)

[Daten/Fakten](#)

[Landesprogramm Sprachförderung](#)

[Ganztagsangebote](#)

[Eltern-Kind-Gruppen](#)

**KitaGesetz,
Kita-Personalverordnung,
VV-Kitapersonalverordnung**

[Investitionsprogramm
Kinderbetreuungsfinanzierung
\(Ausbau U3\)](#)

[KitaDebatten](#)

[Internetforen](#)

[Online-Bibliothek](#)

[Fachbibliothek Pädagogik](#)

[Elterninformationen](#)

[Kitas für Kitas](#)

[Formularbox](#)

[Landesjugendamt \(LJA\)](#)

[Sozialpädagogisches](#)